

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

M+O Bremen GmbH  
Frau Scholtes  
Parkstraße 123  
28209 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Walter  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 308 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18182  
Fax (0421) 496-18181  
E-Mail: [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de)  
Internet: [www.lbb.bremen.de](http://www.lbb.bremen.de)

Datum und Zeichen 19.05.2016  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 30-16 ABP MOW

Bremen, 28.06.2016

## Anhörung Träger öffentlicher Belange „Erschließung Haberloher Straße“ in Bremen-Hemelingen B-Plan 2165

Sehr geehrte Frau Scholtes,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der mit Schreiben vom 19.05.2016 überlassenen Unterlagen zur geplanten Erschließung Haberloher Straße in Bremen-Hemelingen wie folgt Stellung:

1. nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen. Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ (RL Barrierefreiheit) vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

2. Aus den vorgenannten Regelungen ergibt sich für die geplante Erschließung im Einzelnen folgendes:

- (a) In dem gesamten Planungsgebiet „Haberloher Straße“ sollten mindestens zwei öffentliche Behindertenparkplätze vorgesehen werden.
- (b) An der Einmündung der „Haberloher Straße“ in die Straße „Zum Falsch“ fehlen auf dem Gehweg die Richtungsfelder zur Überquerung der „Haberloher Straße“. Diese sind in der Planung noch vorzusehen.
- (c) Die Poller in der Fußgängerverbindung zur Straße „Auf dem Heidkamp“ müssen laut *RL Barrierefreiheit Punkt 5.1.1.* wie folgt gestaltet werden:

*"Unverzichtbare Absperrvorrichtungen auf Gehwegen und Plätzen wie z.B. Poller zur Absperrung gegen unbefugtes Parken sind zum Untergrund farblich abgesetzt und deutlich kontrastierend zu gestalten."*

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Monique Walter  
Sachbearbeiterin